

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali

Ringstrasse 10

7001 Chur

+41 81 257 24 15

info@alt.gr.ch

www.alt.gr.ch

Information Tierschutz

Gutachterpflicht für die Haltung von Wildtieren mit besonderen Ansprüche an Haltung und Pflege

Seit dem 1. September 2008 ist die Tierschutzverordnung (TSchV SR 455.1) in Kraft. Die gesetzlichen Vorgaben für Wildtierhalter haben dabei einige Neuerungen/Änderungen gegenüber früherer Vorschriften erfahren.

Die Haltung von Wildtieren mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege ist bewilligungsund gutachterpflichtig. Das heisst: Die Kantonale Behörde darf die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und die zuständige kantonale Behörde müssen die Fachperson gemeinsam bestimmen. Kein Gutachten ist erforderlich für die Bewilligung von Gehegen nach Artikel 95 Absatz 2 TSchV.

Folgende Tierarten stellen besondere Ansprüche an die Haltung und Pflege:

- a. alle Walartigen (Cetacea), Seekühe, Seeotter, Hundsrobben, Ohrenrobben und Walrosse;
- b. alle Primaten mit Ausnahme der Marmosetten;
- c. Waldhund, Mähnenwolf, Hyänenhund, Erdwolf, Hyänen; alle Bären mit Ausnahme der Waschbären, Wickelbären, Katzenfrette und Nasenbären; Riesenotter; Tayra, Vielfrass und Skunk; Grosskatzen wie Nebelparder, Jaguar, Leopard, Schneeleopard, Puma, Löwe, Tiger; Gepard; Erdferkel; alle Elefanten; alle Wildequiden; Tapire, alle Nashörner; alle Wildschweine ausgenommen Sus scrofa; Zwergflusspferd, Flusspferd; Hirschferkel; Okapi, Giraffen; alle Hornträger der Familie Bovidae mit Ausnahme der Gämse (Rupicapra rupicapra), des Alpensteinbocks (Capra ibex), des Mufflons, des Mähnenspringers und der anderen Wildschafe und Wildziegen;
- d. alle Beutelsäuger mit Ausnahme der Kleinkängurus, Rattenkängurus, Wallabies und Filander;
- e. Schnabeltier, Schnabeligel; Gürteltiere; Ameisenbären; Faultiere, Schuppentiere, Stachelschweine;
- f. Schuhschnabel, Kiwis; alle Pinguine; Seetaucher, Lappentaucher; Röhrennasen; Tropikvögel, Tölpel, Fregattvögel; Sekretär, Grosstrappen; Seeschwalben ausgenommen Inkaseeschwalbe, Alken, Segler, ausgenommen Nestlinge einheimischer Arten;
- g. alle Haie und Rochen:
- h. Meeresschildkröten, Riesenschildkröten der Gattung Geochelone (G. gigantea, nigra, sulcata) und Dipsochelys (D. sp.); alle Krokodilartigen (Crocodilia), Brückenechsen, Meerechsen; Chamäleons, ausgenommen Chamaeleo calyptratus, Galapagos-Landleguan, Wirtelschwanzleguane, Drusenköpfe; Python boeleni, Seeschlangen (Hydrophiidae);
- i. Goliathfrosch, Riesensalamander.

Halter von gutachtungspflichtigen Wildtieren, welche nicht im Besitze einer amtlichen Tierhaltebewilligung sind, machen sich strafbar.

Antragsformulare für eine Wildtierhaltungsbewilligung und weitere Auskünfte zum Thema erhalten Sie beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit ALT.

Informieren Sie sich über die gesetzlichen Vorgaben für die Haltung spezifischer Wildtierspezies in der TSchV oder im Internet unter https://www.blv.admin.ch/blv/de/home.html, Themenbereich Tierschutz.

25.01.2018/tbu.bro Seite 1 von 1